

# Die Kontingentierung in der Glas-, Porzellan- und Steingutbranche

Von Alfred Willener-Schmid, Lenzburg

## I.

Der Handel mit Glaswaren und keramischen Artikeln gehört in der Schweiz zu jenen Branchen, die teilweise schon seit Beginn der Einführung von Einfuhrbeschränkungen kontingentiert wurden. Die Überprüfung der in den letzten 5 Jahren eingeführten Waren dieser Branche ergibt, dass die Schweiz in dieser Zeit für  $73\frac{1}{2}$  Million. Franken rund 560 000 q Produkte ausländischer Provenienz eingeführt hat. Vergleichen wir die Einfuhr von 1930, d. h. des letzten kontingentfreien Jahres, mit der beschränkten Einfuhr des Jahres 1934, so stehen folgende Mengen und Werte einander gegenüber:

Jahr	Menge in q	Wert in Fr.
1930 . . . . .	125 000	18,6 Millionen
1934 . . . . .	100 000	12,2 »

Der mengenmässige Rückgang der Einfuhr um 20 %, der eine Wertminderung von rund  $\frac{1}{3}$  bedeutet, lässt darauf schliessen, dass die Einfuhrbeschränkungen ohne Zweifel ihre Wirkung gezeitigt haben. Obschon die Frage unbeantwortet bleibt, in welchem Masse oder mit welchen Mitteln die Interessen der Importfirmen zum Ausgleich für die erfolgten Einfuhrbeschränkungen entschädigt werden, befürworten doch alle seriösen Importeure die Höhe der in unserer Branche erfolgten Kontingentierung. Die nachstehenden Ausführungen wollen versuchen, die Gegensätzlichkeit der Interessen zwischen Importeur und inländischer Industrie festzustellen, nicht zuletzt mit der Absicht, zu zeigen, wie schwer es für unsere oberste Behörde ist, Massnahmen zum Schutze angesehener inländischer Industrien zu treffen, ohne dabei andere Erwerbskreise allzusehr zu belasten. Immerhin mag jetzt schon der Hinweis am Platze sein, dass von der Abdrosselung der Überschwemmung mit ausländischen Waren zu unsinnig billigen Preisen teilweise auch der Importeur profitiert.

Unsere Branche weist drei Interessentengruppen auf, nämlich:

1. Die Gruppe der Inlandsindustriellen, die darnach trachtet, die Importeure zu vermehrtem Kaufe inländischer Produkte zu zwingen, und versucht, den Betrieb ohne weitere Entlassung von Arbeitskräften durchzuhalten.

2. Die Gruppe der Grossisten und der grosseinführenden Detaillisten, wie Warenhäuser, Konsumvereine usw.

3. Die dritte Gruppe umfasst die noch verbleibenden kleinen Detaillisten, die teilweise gewillt sind, die Formularwirtschaft mit Bern mitzumachen.

## II.

Was hat nun die erste Gruppe veranlasst, einschneidende Einfuhrbeschränkungen bei unsern Behörden zu verlangen, die ihr dann auch zugestanden worden sind? Wir wissen alle, dass Ende der 1920er Jahre eine wirtschaftliche Verständigung auf internationalem Boden immer mehr unmöglich wurde. Die schweizerische Ausfuhr stand wegen der bereits durch andere Länder befolgten nationalistischen Handelspolitik in einem krassen Missverhältnis zur schweizerischen Einfuhr, so dass sich der Bundesrat im Dezember 1931 mit einer Botschaft an die eidgenössischen Räte wandte zur Erlangung ausserordentlicher Kompetenzen betreffend die Beschränkung der Wareneinfuhr, worauf dann am 23. Dezember der bekannte dringliche Bundesbeschluss über die Beschränkung erfolgte. Unter diese Kontingentierung fielen in unserer Branche in erster Linie die nicht veredelten Glaswaren der Zollpositionen 693 und 693 a, während die drei Positionen für Porzellan und Steingut (Nr. 678, 680 B und 681) später, im Juli 1932, kontingentiert wurden. Bei der nachgesuchten Bewilligung für eine eingeschränkte Einfuhr wurde in erster Linie auf den immer stärker sinkenden Beschäftigungsgrad und auf die schlechten Lohnverhältnisse hingewiesen. Letztere wirkten sich aber im Verkaufspreis doch nicht genügend aus trotz verminderter Rentabilität der Unternehmungen. Die Bestrebungen der Inlandindustrie zielten also auf Anpassung der Verkaufspreise an die billigen Importwaren und Hebung des Beschäftigungsgrades ab. Der Branchenkenner gibt unumwunden zu, dass nicht nur zu Beginn der Kontingentierung, sondern auch heute, und zwar noch mehr, unglaublich billige Angebote in ausländischen Glas-, Porzellan- und Steingutwaren vorliegen, Angebote, die einen Kostensatz enthalten, zu dem diese Waren in der Schweiz, selbst beim Lohnstand von 1913, unter gar keinen Umständen hergestellt werden könnten. Trotzdem die Zölle im Jahre 1921 um 400 bis 500 % erhöht wurden, werden heute Importwaren angeboten, die nicht teurer zu stehen kommen, als die seinerzeit zu den Vorkriegszollansätzen importierten Produkte. Dabei fällt noch besonders ins Gewicht, dass gerade die Glas- und Porzellanindustrie in der Schweiz enorme technische Verbesserungen für die Rationalisierung der Arbeit vorgenommen hat, um preispolitisch gegen die ausländischen Fabrikate ankämpfen zu können. Wenn in diesem Punkte nicht restlos der gewünschte Erfolg erzielt werden kann, so ist daran nicht nur die teure Lebenshaltung des Schweizerarbeiters beispielsweise gegenüber derjenigen des deutschen, tschechischen oder sogar japanischen Arbeiters schuld, sondern insbesondere auch die Tatsache, dass unser kleines Land eine weitgehende Spezialisierung der Fabrikation nicht erlaubt. Unsere beschränkten Absatzmöglichkeiten gestatten nicht, dass z. B. in einer Fabrik nur Tassen, in einer andern nur Kaffee-, Tee- oder Tischservices, in einer dritten nur ein Luxussortiment hergestellt wird. Solche Spezialisierung kann sich ein Land wie Deutschland oder die Tschechoslowakei leisten, das mit eigenen Rohmaterialien und unbeschreiblich niedern Löhnen in der Lage ist, zu niedrigsten Preisen nach der ganzen Welt zu exportieren. Angesichts dieser Sachlage wäre man fast geneigt, die Frage zu stellen, ob unter solchen Umständen sich eine beschränkte schweizerische Einfuhr überhaupt rechtfertige. Wir haben diese

Frage nicht nur vom nationalen Gesichtspunkte aus eingangs bereits bejaht, sondern wir tun dies auch deshalb, weil in unserer Branche über tausend Arbeiter ihr Auskommen finden. Ferner darf erfreulicherweise hervorgehoben werden, dass in unserer Branche sehr gediegene, dem inländischen Geschmack angepasste Produkte hinsichtlich Grösse, Form und Dekor hergestellt werden, die, wenn sie auch im internationalen Markte keinen Absatz fänden, im Inlande doch gerne gekauft werden.

Wie verhalten sich nunmehr Einfuhr- und Beschäftigungsgrad vor und seit der Kontingentierung ?

Es betragen die jährliche Totaleinfuhrmenge und der Wert:

a) nach Massgabe der kontingentierten Positionen:

Jahr	Glaswaren				Porzellan 680 b		Steingutwaren			
	693		693 a		q	Fr.	678		681	
	q	Fr.	q	Fr.			q	Fr.	q	Fr.
1913	23 071	1 290 350	noch nicht aufgeteilt		15 014	2 284 332	19 450	1 294 680	285	66 740
1920	19 920	4 688 495			16 615	5 628 154	17 516	3 608 260	480	148 104
1925	25 537	2 758 000			18 571	4 065 000	12 087	1 373 000	4 948	822 000
1930	30 056	3 627 862	8 050	425 945	24 743	5 273 769	5 616	583 964	9 661	1 650 880
1931	26 864	3 163 134	10 519	478 949	21 074	4 273 033	5 160	505 190	8 437	1 368 783
1932	25 218	2 747 521	8 737	373 168	24 440	4 080 632	4 723	397 160	7 975	1 101 149
1933	21 266	2 320 198	6 699	278 559	17 695	2 940 458	3 534	298 294	7 184	960 478
1934	23 113	2 453 006	6 038	223 799	18 750	2 986 300	3 213	261 741	6 780	883 333
1935 I.Sem.	8 860	1 019 597	3 336	112 315	7 712	1 144 964	1 214	97 626	2 789	342 132

b) nach Massgabe der einfuhrfreien Positionen:

Jahr	Steingutwaren mit rotem Bruch und Steinzeug				Glaswaren					
	Pos. 675		677		691 b <sup>1)</sup>		692		694 c	
	q	Fr.	q	Fr.	q	Fr.	q	Fr.	q	Fr.
1913	7 613	200 491	6 330	120 662	28 755	517 590	5 848	169 592	9 248	1 374 602
1920	7 664	743 070	6 263	548 402	59 655	3 313 581	7 570	633 988	10 180	5 512 352
1925	7 020	435 000	3 837	251 000	6 850	613 000	3 361	186 000	7 851	3 146 000
1930	8 717	561 965	3 951	205 322	11 492	992 220	10 985	426 665	12 368	4 911 146
1931	8 085	506 408	3 631	187 929	11 818	923 220	11 643	388 429	12 988	4 610 557
1932	8 463	448 535	3 805	171 744	13 310	858 383	6 679	206 741	12 640	3 981 910
1933	8 140	436 588	3 150	143 705	11 233	717 903	6 631	210 493	12 310	3 596 674
1934	7 212	403 286	2 283	100 055	11 187	802 776	7 328	234 511	14 912	3 847 008
1935 I.Sem.	3 282	195 043	740	30 904	4 458	352 397	1 684	62 995	6 126	1 458 892

<sup>1)</sup> Für die Jahre 1913 und 1920: Position 691.

c) Für die unter a) aufgeführten Positionen gelten heute folgende Kontingentsbestimmungen:

## 1. Glaswaren, Pos. 691—693 a

Kontingent: 50 % des Imports von 1931

Zuschlagskontingent für Pos. 693 und 693 a zusammen:

80 % des Inlandsbezugs.

## 2. Töpferwaren, Pos. 678 und 681:

Kontingent: Deutschland. . . . . 80%

Frankreich . . . . . 75%

Andere Staaten . . . . . 100%

Zusatzkontingent . . . . . 100%

## 3. Porzellan, Pos. 680 b:

Kontingent: Deutschland. . . . . 80%

Andere Staaten . . . . . 100%

Zusatzkontingent . . . . . 100%

d) Über die Lohnbewegung unterrichten uns folgende zwei Statistiken aus der Glas- und Porzellanindustrie:

Die bezahlten Durchschnittslöhne der verschiedenen Arbeiterkategorien betragen in Hergiswil:

für	in den Jahren							
	1910	1921	1930	1931	1932	1933	1934	
Glasmacher und andere	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Berufsarbeiter . . . .	7,—	13,50	15,80	15,80	16,—	16,30	16,50	
gelernte Hilfsarbeiter . .	4,50	8,—	9,20	9,60	9,60	10,10	11,20	
Ungelernte Hilfsarbeiter:								
ältere. . . . .	4,—	6,—	8,—	8,—	8,—	8,80	8,80	
jüngliche . . . . .	2,—	4,—	5,—	5,10	5,10	5,50	6,—	

Der Arbeitslohnindex in der Porzellanindustrie in der Schweiz beträgt:

1910	1921	1930	1931	1932	1933	1934
100	276	270	270	264	261	261

Hierbei wurde im Jahre 1910 eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden und ab 1921 von 8 Stunden zugrunde gelegt.

e) Über den Beschäftigungsgrad geben folgende zwei interessante Statistiken Auskunft:

Entwicklung der Arbeiterzahl in der Weissglasfabrik Hergiswil:

	1910	1914	1921	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Arbeiter	106	135	160	196	202	198	214	239	241

Zahl der in der Porzellanfabrik Langenthal beschäftigten Arbeiter:

1929	1930	1931	1932	1933	1934	<sup>1)</sup>
448	438	416	395	387	389	

<sup>1)</sup> Aus dem Bereich der Steingutindustrie ist uns leider für unsere Untersuchung jegliches Zahlenmaterial verweigert worden.

f) Die preispolitische Auswirkung der Kontingentierung mögen nun zwei Beispiele aus der Glas- und Porzellanbranche beleuchten.

Grosshandelspreise in der Glasindustrie für je 100 Stück:

	1910	1921	1930	1931	1932	1933	1934
	Fr.						
1-Liter-Konservenglas, komplett	54,—	112,—	65,17	60,40	56,97	53,10	51,51
1-Liter-Einmachglas	22,40	48,—	26,77	24,07	22,65	21,48	19,04
Bierbecher, $\frac{3}{10}$ Liter	16,—	32,—	19,51	17,56	17,56	17,56	17,16

Grosshandelspreise für Teller, Feston 24 cm, aus Porzellan:

	1914	1921	1930	1933	1934	1935
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
In weiss, per Dutzend	5,60	14,80	10,80	8,40	7,80	7,—
Goldrand, per Dutzend	7,20	16,80	12,—	9,60	8,60	7,60

Auf Grund dieser Angaben ergibt sich:

### III. Der Standpunkt der inländischen Produzentengruppe

Sowohl in der Glas- wie in der Porzellanindustrie sind die Löhne nur unwesentlichen Schwankungen unterworfen, wogegen bekanntlich die Steuerbelastung überall zugenommen hat. Die unwesentlichen Lohnerhöhungen bei der Glasindustrie sind darauf zurückzuführen, dass Hergiswil als sozusagen einzige ausschliessliche Weissglasfabrik auf die Anstellung neuer jugendlicher Arbeitskräfte zugunsten der Beibehaltung der ältern, verheirateten Belegschaften verzichtete, wodurch das Lohnniveau nach oben geschoben wurde.

Hinsichtlich der Beschäftigung haben die schweizerische Glasindustrie und Porzellanindustrie eher einen Rückgang zu verzeichnen. Bei der Glasindustrie ist zu bemerken, dass die Weissglasfabrik Monthey im Jahre 1931 ihr Werk schloss, was eine vermehrte Nachfrage der weissen Hergiswiler Produkte bedingte, mit der Wirkung, dass Hergiswil durch Anlernung von neuem Personal in gewissem Sinne die durch die Entlassungen in Monthey geschaffene Lücke ausfüllen konnte. Ferner ist zu notieren, dass auch die Glasfabrik St. Prex, teilweise auch die in Küsnacht, ihre unter Zollposition 693 fallende Produktion in Flaconage ganz beträchtlich erhöhen konnten.

Preispolitisch hat sich die Kontingentierung der ausländischen Glas- und Porzellanwaren insofern ausgewirkt, als in der Glasindustrie die Preise der Kampffartikel um rund 20 % und in der Porzellanindustrie um rund 40 % gesunken sind, während die Preise für das kurante und auch Luxusortiment sich gegenüber der ausländischen Konkurrenz mit kleineren Schwankungen eher zu behaupten gewusst haben. Wir haben immerhin die Überzeugung, dass ohne Einfuhrschutz unsere schweizerischen Glas-, Porzellan- und Steingutfabriken einen äusserst schweren Existenzkampf zu führen gehabt hätten, wobei sicherlich nicht nur der Arbeiter sozusagen nichts mehr verdient, sondern die schweizerischen Fabriken ihre eigenen Mittel aufgezehrt hätten. In diesem Zusammenhang betrachtet, berührt es uns allerdings eigenartig, dass

durch die im Gefolge der Kontingentierung nun doch eine Betriebsvermehrung erfolgt ist. Man kann sich hier fragen, welchen Sinn es habe, einer leidenden Steingutindustrie einen verhältnismässig sehr hohen Einfuhrschutz nebst den bereits bestehenden hohen Zöllen zu gewähren, wenn dann doch noch eine neue Fabrik ins Leben gerufen wird! Welchen Wert hat es, die Einfuhr zu unterbinden, wenn dann der ohnehin schon ungenügend beschäftigten Inlandindustrie eine neue Inlandskonkurrenz ersteht, die, nebenbei bemerkt, die allerbilligste Ware herstellt, die der einheimische Produktionsmarkt je hervorgebracht hat?

#### IV. Der Standpunkt der Importeure

Sämtliche Beschlüsse, die die Bundesbehörde in Sachen Kontingentierung zugunsten der einheimischen Industrie fasste, basieren in unserer Branche auf einer Verständigung zwischen der schweizerischen Händlerschaft einerseits und der einheimischen Produzentengruppe andererseits. Als Ausgangsjahr wurde bei allen Positionen das Jahr 1931 festgelegt. Wer also im Jahre 1931 sehr viel ausländische Waren eingeführt hat, kam in den darauffolgenden Jahren als Importeur besser weg als jener Schweizer, der als guter Patriot bei der Vergebung seines Bedarfes die inländische Industrie weitgehend berücksichtigte. So ergibt sich auf Grund der nach 1931 eingetretenen Entwicklung die paradoxe Tatsache, dass der Importeur, der die Inlandsindustrie stets ausgiebig berücksichtigt hat, zwar ein guter Patriot, aber ein um so schlechterer Kaufmann ist. Hier sei darauf hingewiesen, dass bei der Vergebung von Aufträgen noch lange nicht die Preisfrage das ausschlaggebende Moment spielt. Gerade heute kann festgestellt werden, dass z. B. in der Schweiz aus «kultur- und rassenpolitischen» Gesichtspunkten gewisse Fabrikate gemieden werden, selbst wenn diese 20 bis 30 % billiger sind als andere ausländische oder unsere inländischen Produkte.

Die Einfuhr ausländischer Produkte unserer Branche umfasste nicht nur Gegenstände, die auch durch den Schweizerfabrikanten hergestellt werden, sondern Waren, die auf dem einheimischen Markte zum Teil überhaupt nicht oder zum Teil nur in ungenügenden Mengen und zu weniger vorteilhaften Preisen erhältlich wären. Wenn also eine Importfirma im Jahre 1931 z. B. 10 000 q Glaswaren der Position 693 eingeführt hat und heute die Einfuhrquote auf 50 % kontingentiert wurde, so bedeutet diese verminderte Einfuhrmöglichkeit für den Grossimporteur tatsächlich eine Lebensfrage. Denn unsere einheimische Industrie ist nicht in der Lage, den Einfuhrausfall zu ersetzen, da solche Produkte in der Hauptsache in unserem Lande gar nicht hergestellt werden. Wir denken dabei insbesondere an verschiedene Pressglasartikel, deren Fabrikation die einheimische Industrie wegen der mit zu hohen Kosten verbundenen Formen- bzw. Modellbeschaffung nicht in Angriff nehmen will. In solchen Fällen ist dem Importeur nicht mit dem Hinweise aus Bern gedient, der Konsument solle sich mit einem andern Artikel oder sogar mit einer andern Masse in Porzellan oder Steingut zufrieden geben. Wenn der Konsument einen Bally-Schuh will, wünscht er keinen Bat'a-Schuh als Ersatz zu erhalten; wenn wir einen Schweizerkäse bestellen wollen, wollen wir keinen Ausländerkäse und wenn wir einen

Waadtländerwein trinken wollen, ist uns mit einem Spanier nicht gedient... So ist es auch in unserer Branche. Wenn irgend ein beliebiges Spezialgeschäft mit dem Vertrieb von ausschliesslich englischem Steingut eine Grosskundschaft erworben hat, so kann sie wegen zu knappem Kontingent nicht als Ersatz unsere Schweizerfabrikate von Schaffhausen, Möhlin oder sogar Nyon verkaufen. Jene Importeure, die ausschliesslich auf ausländische Produkte angewiesen sind, sind durch die erfolgte Kontingentierung sehr schwer betroffen worden.

Bei den Kontingentsverhandlungen der Importeure mit unserer einheimischen Industrie ist daher ein zusätzliches Kontingent bei Erwerb von einheimischen Produkten vorgesehen und auch prozentual festgesetzt worden. Im Laufe der Jahre ist dieses zusätzliche Kontingent zum eigentlichen Angelpunkt bei den Verhandlungen zwischen Produzenten und Importeuren geworden. Der Zweck der Kontingentierung besteht in der Forcierung bei der Erteilung von Schweizer Aufträgen. Um nun die Importeure anzuspornen, die einheimische Industrie mehr zu berücksichtigen, wurde die Einfuhrquote des zusätzlichen Kontingentes auf 100 % in der Porzellan- und Steingutindustrie und 80 % in der Glasindustrie festgelegt. Diese Lösung hat tatsächlich in vielen Fällen Veranlassung gegeben, die einheimische Industrie besser zu berücksichtigen. Trotz dieser erfreulichen Tatsache haben in letzter Zeit die Schweizer Produzenten versucht, die prozentuale Quote des festgelegten zusätzlichen Kontingentes herabzusetzen, wogegen sich die Importeure gewehrt haben. Man kann es dem Importeur nicht verargen, wenn er sich dieses Verhaltens erinnern wird, falls die Kontingentierung wieder aufgehoben wird. Andererseits kann festgestellt werden, dass der Importeur kein Interesse hat, dass das Normalkontingent von 1931 erhöht wird, da in diesem Falle die Inlandproduktion gar nichts profitieren würde und nur jene Importeure den Vorteil hätten, die im Jahre 1931 viel eingeführt haben.

Das Normalkontingent ist länderweise festgelegt. Ein Normalkontingent zugunsten von französischen Produkten kann somit nicht für die Einfuhr deutscher Waren benutzt werden. Das zusätzliche Kontingent ist hingegen für die Einfuhr von Waren jeder Provenienz frei. Ferner ist das Normalkontingent vierteljährlich zu benutzen; ein Restbestand wird nach Ablauf des laufenden Jahres nicht vorgetragen. Diese zeitliche Begrenzung in der Benutzungsmöglichkeit der Normalkontingente ist für jeden Importeur ausserordentlich bemühend. Wenn ein Importeur von einem fremden Fabrikate normalerweise gegen den Frühling jedes Jahres einen 5-Tonnen-Wagen einführen will, jedoch für dieses ausländische Fabrikat nur das in vierteljährlichen Abschnitten zu benutzende Normalkontingent 1931 zur Verfügung steht, so ist es also dem Importeur unmöglich, einen 5-Tonnen-Wagen im Frühjahr auf einmal hereinzunehmen. Muss er in diesem Falle die Ware in 4 Teilsendungen einführen, so fährt er mit den Frachtkosten derart schlecht, dass ihm der Verkauf der so verteuerten Fabrikate verunmöglicht wird. Um so erfreulicher ist es, dass unserer Sektion für Ein- und Ausfuhr immerhin das Zeugnis ausgestellt werden kann, dass der seriöse Importeur mit dieser Behörde reden kann und dass auch Bern überhaupt mit sich reden lässt.

Die Praxis hat auch gezeigt, dass Zusatzkontingente übertragen werden können. Jedoch ist dies nur möglich für Firmen, die Schweizerwaren gekauft haben. Diese Praxis muss als richtig angesprochen werden. Bedauerlich ist, dass Normalkontingente nicht übertragbar sind. Der Zweck der Kontingentierung würde dabei allerdings zum Teil illusorisch werden. Jene Importfirmen sind in dieser Hinsicht schlecht bestellt, deren aus einem bestimmten Lande bezogene Fabrikate in der Schweiz unverkäuflich werden, so dass, wenn der Importbetrieb weiter aufrechterhalten bleiben soll, Fabrikate aus einem andern Lande bezogen werden müssen.

Auf ein weiteres benachteiligendes Moment der Kontingentierung gegenüber dem Bezuge von einheimischen Waren ist noch hinzuweisen. Unsere inländische Industrie verfertigt in der Hauptsache ein kurantes Stapelsortiment (tägliches Gebrauchsgeschirr und -glas), das im Gewicht schwerer ist als ein Luxusortiment. Die dem Importeur zustehende Einfuhrquote wird auf das Bruttogewicht erteilt. Bezieht nun ein Importeur z. B. einen 10-Tonnen-Wagen Steingutwaren im Inland, so beträgt die Tara für diese Schweizerware maximal 5 %. Bezieht der gleiche Importeur einen 10 Tonnen-Wagen Steingutwaren aus dem Auslande, so beträgt hiefür die Tara im Durchschnitt über 20 %. Er kommt also beim Bezug des Zusatzkontingentes, auf das Gewicht berechnet, um rund 15 % schlechter weg als beim Bezug der Schweizerware.

Allerdings hat der Importeur Wege gesucht und teilweise auch gefunden, um die Härten der Kontingentierung besser zu tragen. So besteht speziell in der Glasindustrie die Möglichkeit, nicht veredelte, einfuhrgesperrte Artikel veredeln zu lassen, um sie dann, allerdings statt zu Fr. 18 Zoll per 100 kg, zu Fr. 40 kontingentfrei einzuführen. Auch wurden weisse Artikel in farbigem Glase hergestellt, die teilweise zu Fr. 4, teilweise allerdings zu Fr. 40 kontingentfrei eingeführt werden. Heute gehen jedoch auch hier Bestrebungen durch die Produzentengruppe, das farbige oder das veredelte Glas, beide bis heute kontingentfrei, sperren zu lassen. Der Importeur muss solche Tendenzen schon aus dem Grunde ablehnen, weil es sich hier um Produkte handelt, die in der Schweiz gar nicht hergestellt werden, nicht zuletzt aber auch darum, weil das fortgesetzte Laborieren an den Kontingentpositionen jedes zielbewusste kaufmännische Handeln nachgerade verunmöglicht und den Verkauf dieser Produkte auf dem laufenden Markte unsicher macht.

Ein weiteres Mittel zur Erhältlichmachung von Zusatzkontingenten liegt in der Übernahme von einheimischen Produkten, die zum Selbstkostenpreise verschleudert werden. Dem Produzenten kann es letzten Endes gleichgültig sein, zu welchen Preisen der schweizerische Händler die bei ihm gekauften Produkte wieder veräussert. Den Importfirmen kann dies hingegen nicht gleichgültig sein, da schliesslich nicht jede Unternehmung die Möglichkeit besitzt, im Inland gekaufte Waren zum Selbstkostenpreis abzugeben. Solche «Dumping»-Politik wird übrigens nur von einer Grosshändlerschaft betrieben, die es mit der Weiterexistenz unserer einheimischen Industrie nicht so ernst nimmt wie andere Grossunternehmungen. Zudem sind wir der Auffassung, dass mit Schweizerware Dumping betreibende Firmen der inländischen Industrie mehr schaden

als nützen, denn in Frage kommen doch nur sehr schwere Artikel, deren Gewicht in keinem Verhältnis zum Wert der zu beschaffenden Kontingentware steht.

## V.

Der Bundesbeschluss über Kontingentierung der Einfuhr erfolgte, «um unter ausserordentlichen Verhältnissen die lebenswichtigen Interessen des Landes zu schützen». Bei den Kontingentsverhandlungen der verschiedenen Interessentengruppen hat sich aber gezeigt, dass der grössere Teil der Inlandindustriellen unserer Branche nicht mit kontrollierbarem statistischem Material über die Jahresproduktion jeder einzelnen Fabrik aufmarschiert. Da also eine richtig geführte Produktionsstatistik sowie Tabellen über die Inlandslöhne und den Beschäftigungsgrad zum Vergleich mit der Kostenstatistik anderer Produktionsländer fehlen — auf solchem positivem Zahlenmaterial könnte die Einfuhr prozentual mehr oder weniger richtig kontingentiert werden —, erfolgen die vorzunehmenden Beschlüsse nach Gutfinden unserer obersten Einfuhrbehörde in Bern unter dem speziellen Drucke der Sonderwünsche der schweizerischen Industrie. Das auf diese Weise festgelegte Zeit- und Mengenkontingent ermöglicht begreiflicher Weise unserer Inlandindustrie die Durchführung eines Fabrikationsprogrammes, das für den Verkauf der inländischen Produkte von grossem Wert ist. Wir bezweifeln aber, dass die zugunsten unserer Inlandindustrie ergriffenen zwangswirtschaftlichen Massnahmen für die Erhaltung des Inlandmarktes beibehalten werden können, wenn eines Tages die «ausserordentlichen Verhältnisse» nicht mehr vorliegen. Nicht nur die Wiedererlangung der natürlichen Leistungsfähigkeit der Importeure bzw. des freien Handels im allgemeinen, sondern die andauernden Strukturveränderungen in den Verkaufsorganisationen werden eines Tages das Schicksal der schweizerischen Glas-, Porzellan- und speziell der Steingutindustrie bestimmen. Für heute unterzieht sich der Importeur der vorübergehenden Hilfe, die der Staat unserer einheimischen Industrie in Form der Kontingentierung leistet, im Bewusstsein, dass er unter dem Gesichtspunkte des nationalen Gesamtinteresses Opfer zu bringen gewillt und imstande ist.